
S 28 AL 3931/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB III § 183 Abs. 1 Satz 1 , SGB IV § 7 Abs. 1 – Arbeitnehmereigenschaft von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft im Insolvenzgeldrecht
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AL 3931/03
Datum	07.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 175/05
Datum	29.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 7. März 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger, der während des streitigen Zeitraumes vom 02. Oktober 2002 bis zum 01. Januar 2003 Vorstandsmitglied der C & P T Aktiengesellschaft (im Folgenden: CP AG) war, ein Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) zusteht.

Der am 1966 geborene Kläger hielt als Aktionär 16,99 % des Grundkapitals der CP AG und war eines von zwei Vorstandsmitgliedern, die die AG gemeinschaftlich vertraten. Der Vorstand bedurfte zu den in Â§ 5 der Satzung aufgeführten Maßnahmen der Zustimmung des dreiköpfigen Aufsichtsrates; auf Â§ 5 der Satzung in der Fassung vom 04. August 2000 wird Bezug genommen. Durch

Beschluss des Amtsgerichtes Charlottenburg vom 02. Januar 2003 (-) wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der CP AG eröffnet.

Den am 19. Dezember 2002 gestellten Antrag des Klägers auf Gewährung von Insg f für die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. März 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 ab mit der Begründung, dass der Kläger als Vorstandsmitglied der CP AG nicht zum Personenkreis der Arbeitnehmer im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts zu zählen sei. Er sei nicht abhängig beschäftigt gewesen, sondern habe nach dem Aktiengesetz (AktG) die AG unter eigener Verantwortung zu leiten gehabt. Mangels Arbeitnehmereigenschaft stehe ihm somit kein Anspruch auf Insg zu. Dies folge auch aus der Vorschrift über die Versicherungsfreiheit von Mitgliedern des Vorstandes einer AG gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III).

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Gewährung von Insg f für die Zeit vom 02. Oktober 2002 bis zum 02. Januar 2003 gerichtete Klage mit Gerichtsbescheid vom 07. März 2005 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Insg im maßgeblichen Zeitraum, weil er als Vorstandsmitglied einer AG nicht als Arbeitnehmer i. S. von [§ 183 Abs. 1 SGB III](#) anzusehen sei. Die Organstellung des Vorstandsmitgliedes einer AG sei nicht arbeitnehmer-, sondern arbeitgeberähnlich ausgestaltet. Das Vorstandsmitglied sei nicht einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterworfen (Verweis auf BSG, Urteil vom 22. April 1987 – [10 RAr 6/86](#) = [SozR 4100 § 141a Nr. 8](#)). Dies ergebe sich insbesondere aus der rechtlichen Stellung von Vorstandsmitgliedern, die durch das AktG geregelt sei. Nach [§ 76 Abs. 1 AktG](#) habe ein Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Ihm obliege die Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnis nach [§ 77 Abs. 1](#) und [§ 78 AktG](#). Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates für bestimmte Arten von Geschäften stelle kein Weisungs- oder Direktionsrecht des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand dar. Denn Maßnahmen der Geschäftsführung könnten dem Aufsichtsrat nach [§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG](#) nicht übertragen werden. Sowohl der Umfang der Kapitalbeteiligung als auch die Größe der AG seien für die Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft eines Vorstandsmitglieds unbeachtlich. Insbesondere sei eine Vergleichbarkeit mit einem fremdverantwortlichen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht gegeben.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor: Entgegen der Auffassung des SG sei er auch in seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied Arbeitnehmer gewesen. Er habe im Wesentlichen fremdverantwortlich gehandelt, soweit ihm nur eine Beteiligung an der Gesellschaft zu 16 % zugestanden habe. Angesichts dieser geringen Beteiligung könne nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Lage gewesen sei, missliebige Beschlüsse der Gesellschaft zu verhindern. An dieser Einschränkung ändere auch [§ 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#) nichts, da diese Vorschrift lediglich Indizwirkung habe. Die Insg-Sicherung kenne gerade keine Beitragspflicht der Arbeitnehmer. Auch nach der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (BSG) k nnten derartige Besonderheiten des Einzelfalls f r die pers nliche Abh ngigkeit eines Vorstandsmitgliedes sprechen (Verweis auf BSG, Urteil vom 31. Mai 1989 â  4 RA 22/88 = [SozR 2200 Â§ 1248 Nr. 48](#)).

Der Kl ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 07. M rz 2005 und den

Bescheid der Beklagten vom 12. M rz 2003 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihm f r die Zeit vom 02. Oktober 2002 bis zum 01. Januar 2003

Insolvenzgeld zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil f r zutreffend.

Wegen des Sach- und Streitstandes im  brigen wird auf die vorbereitenden Schrifts tze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Die Insg-Akten der Beklagten (Betriebs- und Kl gerakte), die Akten des Amtsgerichts Charlottenburg (2 B nde) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Kl gers ist nicht begr ndet.

Der Kl ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Insg f r die Zeit vom 02. Oktober 2002 bis zum 01. Januar 2003, denn er war in dem vorgenannten Insg-Zeitraum kein Arbeitnehmer i. S. von [  183 Abs. 1 SGB III](#).

Anspruch auf Insg haben nach [  183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) Arbeitnehmer, wenn sie bei Er ffnung des Insolvenzverfahrens  ber das Verm gen des Arbeitgebers (Insolvenzereignis) f r die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverh ltnisses noch Anspr che auf Arbeitsentgelt haben. Der Kl ger war als Vorstandsmitglied der CP AG kein Arbeitnehmer im Sinne der letztgenannten Vorschrift. Arbeitnehmer k nnen auch im Rahmen des Insg-Rechts nur solche Personen sein, die abh ngig besch ftigt sind (vgl.   7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â  Gemeinsame Vorschriften f r die Sozialversicherung â  SGB IV -) und die mithin einer nichtselbst ndigen Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh ltnis, nachgehen. Anhaltspunkte f r eine Besch ftigung sind eine T tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)). Danach sind die fÃ¼r die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern besonders bedeutsamen Merkmale des Direktionsrechts und der Weisungsgebundenheit auch die tragfÃ¤higen Merkmale fÃ¼r die Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffs in [Â§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#). Nach den Feststellungen des Senats liegen die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Arbeitnehmereigenschaft des KlÃ¤gers wÃ¤hrend des gesamten Insg-Zeitraumes vom 02. Oktober 2002 bis zum 01. Januar 2003 indes nicht vor.

Nicht zu entscheiden ist hierbei darÃ¼ber, ob fÃ¼r Vorstandsmitglieder von AGen die Arbeitnehmereigenschaft auch fÃ¼r das Insg-Recht im Hinblick auf ihre organschaftliche Stellung generell abzulehnen ist (vgl. in diesem Sinne zu [Â§ 141 a AFG](#): BSG, Urteil vom 22. April 1987 â [10 RAr 6/86](#) = SozR 4100 Â§ 141 a Nr. 8; fÃ¼r die Gesetzliche Unfallversicherung: BSG, Urteil vom 14. Dezember 1999 â [B 2 U 38/98 R](#) = [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 48](#)), oder ob bei Vorstandsmitgliedern einer AG vielmehr im Allgemeinen von einer, wenngleich nicht versicherungspflichtigen, BeschÃ¤ftigung auszugehen ist (vgl. in diese Richtung: BSG, Urteil vom 31. Mai 1989 â [4 RA 22/88](#) = [SozR 2200 Â§ 1248 Nr. 48](#)), wofÃ¼r auch spricht, dass der Gesetzgeber wegen der Regelung Ã¼ber die ausnahmsweise Versicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern einer AG nach [Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III](#) davon ausgeht, dass auch diese Vorstandsmitglieder BeschÃ¤ftigte sind. Nur so ist zu erklÃ¤ren, dass die Ausnahme fÃ¼r Vorstandsmitglieder von AGen in den Vorschriften enthalten ist, welche die Versicherungspflicht von BeschÃ¤ftigten regeln (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2001 â [B 12 KR 44/00 R](#) = [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 18](#)). Der KlÃ¤ger kann aber ungeachtet dessen in dem vorliegend streitigen Insg-Zeitraum schon deshalb nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter und somit Arbeitnehmer angesehen werden, weil die konkrete Ausgestaltung seiner Rechtsstellung als Vorstandsmitglied dies von vornherein nicht zulÃ¤sst.

Der KlÃ¤ger war als Mitglied des zweikÃ¶pfigen Vorstandes mit dem weiteren Vorstandsmitglied zur gemeinschaftlichen Vertretung der CP AG bestellt worden. Er hatte gemeinsam mit dem zweiten Vorstandsmitglied gemeinschaftlich die AG unter eigener Verantwortung zu leiten ([Â§ 76 Abs. 1 AktG](#)). Ihm oblag gemeinsam mit dem zweiten Vorstandsmitglied somit die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ([Â§ 77 Abs. 1 AktG](#)) und die nicht beschrÃ¤nkbare Vertretungsbefugnis nach auÃen ([Â§Â§ 78, 82 Abs. 1 AktG](#)). Bei den genannten Leitungsbefugnissen konnte der KlÃ¤ger in keinem Fall Ã¼berstimmt werden und war daher in der Lage, jede ihm nicht genehme Entscheidung zu verhindern. Er unterlag als ein Mitglied des zweikÃ¶pfigen Vorstandes weder einem Direktionsrecht des anderen Vorstandsmitgliedes oder eines anderen Organs der AG, noch war er im Rahmen seiner Rechtsstellung an Weisungen Dritter gebunden. Dass bestimmte Entscheidungen und MaÃnahmen des Vorstandes gemÃ¤Ã Â§ 5 der Satzung der CP AG der Zustimmung des dreikÃ¶pfigen Aufsichtsrates bedurften, Ã¤ndert hieran ebenso wenig wie die mÃ¶gliche Begrenzung der HandlungsmÃ¶glichkeiten des Vorstandes durch BeschlÃ¼sse der Hauptversammlung. Denn derartige generell-abstrakte Leitlinien stellen keine einzelfallbezogenen Weisungen dar, wie sie fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis typisch sind.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht daraus, dass der KlÃ¤ger lediglich 16,99 %

der Anteile am Grundkapital der AG gehalten hatte. Denn der Umfang dieser Anteilseignerschaft ändert nichts an der konkreten Rechtsstellung des Klägers als Vorstandsmitglied, das jede ihm nicht genehme Entscheidung des Vorstandes verhindern konnte. Schon aus diesem Grunde fehlt es auch an einer Vergleichbarkeit mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der weder über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile noch über eine Sperrminorität verfügt und somit in der Regel abhängig Beschäftigter der GmbH ist (vgl. BSG, Urteil vom 06. März 2003 – [B 11 AL 25/02 R](#) = [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 1](#) mit weiteren Nachweisen). Ein derartiger Gesellschafter-Geschäftsführer ist gehalten, die Einzelanweisungen der Gesellschafterversammlung in allen betrieblichen und unternehmerischen Belangen auszuführen; er unterliegt somit einer regelmäßigen Kontrolle auch in allen insoweit zu treffenden Einzelentscheidungen. Der Kläger unterlag zwar als Vorstandsmitglied der CP AG ebenfalls der Überwachung durch den Aufsichtsrat ([Â§ 111 Abs. 1 AktG](#)) und war außerdem der Hauptversammlung verantwortlich ([Â§ 119, 120 AktG](#)), die durch die Satzung auch die Zustimmungspflicht für bestimmte Maßnahmen des Vorstandes statuiert hatte. Die daraus resultierende abstrakt-generelle Begrenzung der Handlungsmöglichkeiten des Vorstandes hat der Kläger aber letztlich selbst herbeigeführt. Denn er hat als Vertreter der übrigen drei Aktionäre in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. Februar 2001 die entsprechende Satzungsänderung selbst beschlossen (vgl. Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der CP AG vom 19. Februar 2002 – Urkundenrolle-Nr. G 32/2002 des Notars G in Berlin). Der Kläger hat somit letztlich die den Aktionären zustehenden Gesellschafterrechte tatsächlich selbst ausgeübt, so dass jedenfalls im vorliegend in Rede stehenden Insg-Zeitraum von einer unternehmerähnlichen Stellung des Klägers auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024